



Geltendmachung von Wegezeiten zum Modeinstitut für Fahrerinnen und Fahrer

Dienststelle / Bereich:.....

i.PLZ:.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesarbeitsgericht hat am 19. März 2014 entschieden, dass die Zeit für das Zurücklegen des Hin- und Rückweges zu den Ausgabestellen des Modeinstituts und die Zeit die dort mit warten und Anprobe verbracht wird, Arbeitszeit ist. Das BAG hat dabei in seiner schriftlichen Urteilsbegründung darauf hingewiesen, dass für Fahrerinnen und Fahrer dieser zeitliche Aufwand keine dienstplanmäßige Arbeitszeit ist. Gemäß § 10 Abs. 4 TV-N Berlin sind diese nicht dienstplanmäßigen Zeiten auf dem Kurzzeitkonto zu buchen. Zusätzlich sind diese angefallenen Zeiten gem. § 22 Nr. 10 TV-N Überstunden.

Der Überstundenzuschlag gem. § 12 Abs. 1 Buchstabe (a) ist zur Zahlung anzuweisen, bzw. auf Antrag des/der Beschäftigten in Zeit umzuwandeln und ebenfalls dem KZK gut zu schreiben.

Daher mache ich folgende betrieblich veranlassten Zeiten innerhalb der tarifvertraglichen Ausschlussfrist (6 Monate) geltend und erwarte die Zeitgutschrift auf meinem Kurzzeitkonto.

1. Den Zuschlag gem. § 12 Abs. 1 Buchstabe (a) möchte ich in Zeit umgewandelt, auf dem Kurzzeitkonto gutgeschrieben haben.*
2. Den Zuschlag gem. § 12 Abs. 1 Buchstabe (a) möchte ich mit der Entgeltabrechnung ausgezahlt haben.* * nicht zutreffendes bitte streichen

Datum	Uhrzeit von	Uhrzeit bis	Bemerkung/Begründung

Mit freundlichen Grüßen

Name	DaNr.	Unterschrift	Datum
------	-------	--------------	-------

ES LOHNT SICH IN ver.di ORGANISIERT ZU SEIN.

MITMACHEN – MITGESTALTEN – MITBESTIMMEN

EURE ver.di VERTRAUENSLEUTE